

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2015

Nr. 2015/1657

Gemeinde Welschenrohr: Güterregulierung Welschenrohr, 7. Etappe, Unwetterschäden Projektgenehmigung „Sanierung Hangrutschung Malsenhöfe“ und Nachsubvention

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten zur Sanierung der Hangrutschung Malsenhöfe bestehend aus

- Plan BSB Nr. 23865.032/2, Situation 1:500 Entwässerung und Situation 1:1'000 Deponie Aushubmaterial neue Tenne
- Plan BSB Nr. 23865.032/3, Situation und Querprofile 1:100 Stützmauer
- BSB Nr. 23865.032/1 Technischer Bericht mit Kostenschätzung und Anhängen

sowie um Genehmigung der Vergebung der Bauarbeiten „Sanierung Hangrutschung Malsenhöfe“ und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 400'000 Franken veranschlagten Baukosten zur Sanierung von Unwetterschäden in der bereits genehmigten 7. Etappe.

2. Erwägungen

2.1 Bewilligte 7. Etappe

In der 7. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr sind die Flurwege Nr. 10 (Teil Nord), 38, 41 und 46 sowie die Erschliessung des Hofes Bärenacker zusammengefasst. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/1312 vom 2. Juli 2013 wurde an die veranschlagten beitragsberechtigten Gesamtkosten der 7. Etappe folgende Kantonsbeiträge zugesichert:

- 37 % an den vollumfänglich beitragsberechtigten Kostenvoranschlag von 242'000 Franken des Teils Wegebau, im Maximum 89'540 Franken.
- 27 % an den beitragsberechtigten Kostenvoranschlag von 81'000 Franken des Teils Erschliessung Bärenacker, im Maximum 21'870 Franken.

2.2 Unwetterschäden vom 21. Juli 2014

Die Bauten der 7. Etappe waren beinahe abgeschlossen, als am 21. Juli 2014 Unwetter im hinteren Thal Schäden anrichteten. Im Bezugsgebiet der Güterregulierung Welschenrohr waren sowohl Werke der Güterregulierung als auch bisher nicht erfasste Objekte betroffen:

- Weg 31 Hinterfeld
- Weg 37 Grabengässli
- Weg 41 Malsenhöfe
- Harzergrabenweg (beim Weg 41)
- Zufahrt Malsenhof (Durchlass Dünnern)
- Weg 46 Hächler
- Hangrutschung Malsenhöfe mit Gebäudeschaden beim Malsenhof 83 von M. Béguelin

In Abwägung der unterschiedlichen Gefahrenpotentiale und der daraus folgenden Dringlichkeiten kamen das Amt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Landwirtschaft überein, die Unwetterschäden in der laufenden 7. Etappe zu beheben. Dieses bei Unwetterschäden mit dringendem Handlungsbedarf übliche Vorgehen ermöglichte sofortige Sanierungsarbeiten.

2.3 Kleinere Schäden

Gestützt auf die zustimmenden Rückmeldungen des Bundesamtes für Landwirtschaft und der betroffenen kantonalen Amtstellen (Amt für Raumplanung; Amt für Umwelt; Amt für Wald, Jagd und Fischerei) hat das Amt für Landwirtschaft am 7. August 2014 die Erweiterung der 7. Etappe zur Behebung der fünf kleineren Unwetterschäden mit Auflagen und dem Vorbehalt der späteren sachlichen und subventionsrechtlichen Prüfung bewilligt. Für die Arbeiten beim Dünnern-Durchlass an der Zufahrt Malsenhof hat das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die nötige fischereirechtliche Spezialbewilligung erteilt. Diese Arbeiten wurden sofort ausgeführt.

2.4 Weg 46 Hächler

Beim Weg 46 wurde am 7. August 2014 vorerst nur die sofortige Wiederherstellung der Benutzbarkeit freigegeben. Für die definitive Sanierung des mittelgrossen Schadens wurden eine geotechnische Beurteilung, ein darauf abgestütztes, einfaches Sanierungsprojekt mit Kostenvorschlag sowie die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer und Amtstellen verlangt. Im Herbst 2014 konnte auch die definitive Sanierung des Weges 46 durch Abflachen der Einschnittböschungen freigegeben werden. Am 3. Juli 2015 wurde der sanierte Weg 46 abgenommen.

2.5 Hangrutschung Malsenhöfe

Die grossflächige, langsame und tiefgründige Hangrutschung Malsenhöfe verursachte grosse Schäden und würde ohne Gegenmassnahmen zunehmend Menschen, Tiere und hohe Sachwerte (Wohn- und Ökonomiegebäude der Malsenhöfe, Leitung der Gemeinde-Wasserversorgung, Harzergrabenweg) gefährden. In Absprache mit den betroffenen kantonalen Stellen (Fachstelle Naturgefahren/Geologie beim Amt für Umwelt, Soloth. Gebäudeversicherung, Amt für Landwirtschaft), der Einwohnergemeinde Welschenrohr, dem Eigentümer Mike Béguelin und dem Bundesamt für Landwirtschaft hat die Flurgenossenschaft die Sanierung der Hangrutschung übernommen. Die Familie Béguelin bleibt für die Gebäude des Malsenhofes 83 zuständig.

Gestützt auf geotechnische Untersuchungen und Empfehlungen der Firma SolGeo, Solothurn hat das beauftragte Ingenieurbüro BSB, Oensingen ein Sanierungsprojekt für die Hangrutschung erarbeitet. Oberhalb des Hanges befindet sich eine kupierte, beweidete Terrasse mit kleinen abflusslosen Mulden, in denen das Meteorwasser versickert und die Hangbewegung antreibt. Dieses Wasser soll gefasst und zusammen mit anderem Meteor- und Sickerwasser aus dem Gebiet der Malsenhöfe über bestehende Entwässerungssysteme schadlos abgeleitet werden. Das Projekt sieht weiter am Standort des zerstörten Gebäudes eine Stützmauer vor. Mit dem Aushubmaterial wird eine Geländemulde unterhalb der Malsenhöfe aufgefüllt und damit deren Bewirtschaftung erleichtert. Die Terrasse ausserhalb des Bezugsgebietes der Güterregulierung Welschenrohr und die Ablagerungsmulde im Bezugsgebiet befinden sich wie der gefährdete Malsenhof 83 im Eigentum von Mike Béguelin. Er begrüsst die geplanten Massnahmen.

Das Amt für Raumplanung, das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei haben zum Sanierungsprojekt grundsätzlich positiv Stellung genommen. Das Sanierungsprojekt kann mit Auflagen bewilligt werden.

Mike Béguelin hat sich zum Abbruch des beschädigten Gebäudeteils und für eine Ersatzbaute an einem nahen, durch die aktuelle Rutschung nicht unmittelbar gefährdeten Standort, entschlossen und die entsprechende Projektierung eingeleitet.

Das Projekt zur Hangsicherung Malsenhöfe wurde aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie der Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG; SR 451) im Amtsblatt des Kantons Solothurn, Nr. 39 vom 25. September 2015 publiziert. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

2.6 Submission

Das Personal der heutigen Firma SolGeo, Solothurn berät die Flurgenossenschaft Welschenrohr seit Beginn der laufenden Güterregulierung in geotechnischen Fragen. Zur Nutzung der Vorkenntnisse wurden der Firma gestützt auf entsprechende Offerten die geotechnischen Expertisen für die Sanierung der Böschungsrutsche am Weg 46 und die Rutschhangsanierung Malsenhöfe vergeben. Mit den Sanierungsprojekten wurde nach entsprechenden Offerten das von der Flurgenossenschaft mit den Arbeiten der Güterregulierung beauftragte Ingenieurbüro BSB+Partner, Oensingen beauftragt. Die Baumeisterarbeiten der kleineren Unwetterschäden und die Sanierung des Weges 46 wurden der Bauunternehmung der 7. Etappe zu den ursprünglich im Submissionsverfahren offerierten Bedingungen vergeben.

Für die anders gelagerten Arbeiten der Rutschhangsanierung Malsenhöfe wurden vier Bauunternehmungen zur Offertstellung eingeladen. Alle haben ein Angebot eingereicht. Berücksichtigt wurde mit 164'555 Franken das tiefste Angebot der Firma Eggenschwiler, Hoch- und Tiefbau AG mit Sitz in Balsthal. Die Bauherrschaft hat die Arbeitsvergebung allen Offerenten mitgeteilt. Sie blieb unangefochten.

2.7 Erhöhung Kostenvoranschlag 7. Etappe und Nachtragskredit

Kostenvoranschlag Unwetterschadenbehebung	Baukosten = Erhöhung KV [Franken]	Kantonsbeitrag 37 % = Nachtragskredit [Franken]
- Sanierung 5 kl. Unwetterschäden gem. Rechnungen	30'000	
- Sanierung Weg 46 gem. Rechnungen u. Erfahrungswerten	110'000	
- Sanierung Hangrutschung Malsenhöfe gemäss Vergabeofferten und Erfahrungswerten	260'000	
Kostenvoranschlag Behebung Unwetterschäden	400'000	148'000

2.8 Neuer Kostenvoranschlag der 7. Etappe

Der ursprüngliche Kostenvoranschlag für die 7. Etappe wurde mit den ursprünglich bewilligten Arbeiten ausgeschöpft. Zusammen mit dem Voranschlag für die Behebung der Unwetterschäden ergibt sich ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 751'000 Franken, wovon 723'000 Franken beitragsberechtigt sind:

	Kosten Erschliessung Bärenacker Fr.	Kosten Flur- wege Fr.	Total Bau- Kosten Fr.	nicht beitrags- berechtigte Kosten Fr.	TOTAL beitrags- berechtigte Kosten Fr.
Total Kostenvoranschlag 7. Etappe gemäss RRB Nr. 1312 v. 2. Juli 2013	109'000	242'000	351'000		
+ Kostenvoranschlag Behebung Unwetterschäden gemäss Ziff. 2.7		400'000	400'000		
TOTAL neuer Kostenvoranschlag	109'000	642'000	751'000		
./. Nicht beitragsberechtigte Kosten	28'000		28'000	28'000	
TOTAL neuer beitragsber. KV	81'000	642'000			723'000

2.9 Neuer Gesamtkredit der 7. Etappe (= Kantonsbeiträge)

Kredit = Kantonsbeitrag	Erschliessung Bärenacker [Franken]	Wegebau [Franken]	Total [Franken]
gemäss RRB Nr. 2013/1312 vom 2. Juli 2013	21'870	89'540	111'410
<u>aktueller Nachtragskredit</u>		148'000	148'000
Neuer Gesamtkredit = neuer Kantonsbeitrag	21'870	237'540	259'410

2.10 Bauprogramm

Gestützt auf subventionsrechtliche Ausnahmegewilligungen wurden die Arbeiten bei den kleineren Unwetterschäden und die Sanierung der Unwetterschäden am Weg 46 bereits ausgeführt. Nun sollen so bald als möglich die Bauarbeiten zur Sanierung des Rutschhanges Malsenhöfe an die Hand genommen und spätestens bis Ende 2016 abgeschlossen werden. Die Arbeiten bei der Ablagerungsmulde hängen auch vom Fortschritt beim Hochbau der Familie Béguelin ab.

2.11 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft hat für die inzwischen ausgeführten Sanierungen jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die entsprechenden subventionsrechtlichen Ausnahmegewilligungen erteilt. Es beurteilt das Sanierungsprojekt für die Hangrutschung Malsenhöfe als dringend nötig, zweckmässig und der Gefährdung von Menschen, Tieren und hohen Sachwerten angepasst. Die Mitwirkungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren wurden formell richtig durchgeführt. Das Projekt zur Sanierung der Hangrutschung Malsenhöfe kann genehmigt und die beantragten Kantonsbeiträge an die gesamten Sanierungskosten der Unwetterschäden vom 21. Juli 2014 können zugesichert werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Verfahren bereits mit RRB Nr. 2004/2590 vom 21. Dezember 2004 zugesichert. Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat bei den Grundstücken im Beizugsgebiet die Anmerkungen aus der Güterregulierung Welschenrohr dem Verfahrensfortschritt der 1. Etappe entsprechend laufend eingetragen. Die aktuellen Arbeiten ausserhalb des Beizugsgebietes betreffen ein über die Beizugsgebietsgrenze zusammenhängendes Grundstück. Auf dessen Teil im Beizugsgebiet sind die Anmerkungen bereits vorhanden. Weitere Anmerkungen erübrigen sich damit.

Die Massnahmen ausserhalb des Beizugsgebietes der Güterregulierung Welschenrohr dienen der Sicherung landwirtschaftlicher Infrastrukturen und der Sicherheit von Berghöfen sowie der sich darin aufhaltenden Personen und Tiere. Die Zustimmung des Grundeigentümers zu den Massnahmen ausserhalb des Beizugsgebietes der Güterregulierung Welschenrohr liegt vor. Damit sind die Voraussetzungen für Strukturverbesserungsbeiträge gemäss § 2 Abs. 1 Bst. d „Wiederherstellung und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen im Bereich des ländlichen Tiefbaus sowie von Kulturland“ in Verbindung mit § 11 der kantonalen Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO; BGS 923.12) gegeben. Die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1 Bst. d „Wiederherstellung nach Elementarschäden und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie Kulturland“ der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SVV; SR 913.1) sind ebenfalls erfüllt.

3. Spezialbewilligung Hangsicherung Malsenhöfe

3.1 Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes

Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes mit der Terrainveränderung in der Ablagerungsmulde kann unter den folgenden Auflagen erteilt werden:

- Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder -installationen zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen oder Materialien jeglicher Art zu deponieren oder zwischenzulagern.
- Falls im Waldareal Bäume oder Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v. d. Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal / Gäu, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal; Tel. 062 311 91 31; mailto: urs.allemann@vd.so.ch) einzuholen. Der Kreisförster ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10 ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12), und § 25, § 29, § 53 und § 69 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15), § 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), sowie §§ 4 und 5 der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWWSO; BGS 931.72), §§ 8 und 9 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 der Kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12).

- 4.1 Das Projekt „Hangsicherung Malsenhöfe“ wird unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und der Spezialbewilligung als Erweiterung der 7. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr genehmigt. Das Projekt ist noch wie folgt anzupassen:
 - 4.1.1 Beim Gebäude Nr. 83 ist statt einer vollständigen Entfernung nur der vom Eigentümer Mike Béguelin vorgesehene Teilabbruch einzutragen.
 - 4.1.2 Die projektierte Stützmauer zur Sicherung des Malsenhofes Nr. 83 gehört zum Genehmigungsinhalt der Projektvorlage. Sie ist in den Planlegenden als Genehmigungsinhalt aufzuführen.
 - 4.1.3 Die Hauptleitung der neuen Entwässerungsanlage ist luftseitig der neuen Stützmauer zu führen. Der Mauerfuss ist mit einer separaten Nebenleitung zu entwässern.
 - 4.1.4 Die Schächte D1 und E sind wegen Strassenwasser mit Schlammsammlern zu versehen.
 - 4.1.5 In den Projektplänen ist zu vermerken, dass die Sickerpackung zwischen den Gebäuden Nr. 83 und 284 ausser Funktion zu setzen ist.
- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Mehrkosten der 7. Etappe, „Flurwege Nr. 10 (Teil Nord), 38, 41 und 46 sowie Erschliessung Hof Bärenacker“ von 400'000 Franken zur Behebung von Unwetterschäden ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 148'000 Franken, zugesichert. Damit ergeben sich für die 7. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr, Teil Flurwege, neu beitragsberechtigten Gesamtkosten von 642'000 Franken und ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 237'540 Franken.

- 4.3 Die betragsberechtigten Kosten und der Kantonsbeitrag des Teils „Erschliessung Bärenacker“ der 7. Etappe bleiben unverändert wie mit RRB Nr. 2013/1312 vom 2. Juli 2013 bewilligt.
- 4.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.5 Spezialbewilligung
- 4.5.1 Für die Terrainveränderung durch Ablagerung von Aushubmaterial in einer Mulde auf GB Welschenrohr Nr. 842 wird die Ausnahmbewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes mit den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten ist die kantonale Bodenschutzrichtlinie „Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft 2006“ einzuhalten. Der Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz rechtzeitig mitzuteilen. Die Regelungen der ursprünglichen 7. Etappe gelten auch für die aktuelle Projekterweiterung.
- 4.7 Die Ränder der Materialablagerung sind auszurunden und mit fliessenden Übergängen an die Umgebung anzupassen. Steile Böschungen sind wegen der Rutschgefahr auch bei Zwischenständen unbedingt zu vermeiden.
- 4.8 Die Kantonsarchäologie ist unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen (Kontaktperson: Frau Andrea Nold, Tel. 032 627 25 87, <mailto:andrea.nold@bd.so.ch>).
- 4.9 Bei der Ausführung der Stützmauer ist mit dem Geologen/Geotechniker zu prüfen, ob das Fundament auf die stabile Grundschicht (verwitterte Molasse) gestellt werden kann.
- 4.10 Im Bereich der beiden Malsenhöfe (Landwirtschaftsbetriebe) ist mit Pufferzonen und entsprechend angeordnetem Gefälle sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser, keine Gülle und kein Mistwasser in die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) gelangen kann.
- 4.11 Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf der Baustelle haben sich nach der BUWAL-Richtlinie vom 1. September 2002 über die Luftreinhaltung auf Baustellen zu richten (Baurichtlinie Luft, 2002, aktualisierte Ausgabe des Bundesamtes für Umwelt vom 1. Januar 2009). Die Bauherrschaft sorgt dafür, dass insbesondere die Auflagen der "Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen vom Dezember 2008, Massnahmenstufe A" eingehalten werden.
- 4.12 Mit dem Projekt zur Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen in der bevorstehenden 9. Etappe ist aufzuzeigen, ob die bestehenden Leitungen das im Bereich der Malsenhöfe gesammelte Wasser schadlos abführen können. Nötigenfalls sind Entlastungsmassnahmen zu planen.
- 4.13 Die Werkverträge mit der Firma Firma Eggenschwiler, Hoch- und Tiefbau AG mit Sitz in Balsthal sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

- 4.14 Die mit Beschluss Nr. 2013/1312 vom 2. Juli 2013 gewährte Frist für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung bis Ende 2014 wird bis Ende 2016 erstreckt. Sie kann vom Amt für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft bei begründetem Bedarf weiter erstreckt werden.
- 4.15 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 4.16 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an die Projekterweiterung der 7. Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
 Amt für Gemeinden
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau (2) (Strasseninspektorat, KBA II Olten)
 Amt für Geoinformation
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,
 Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74, 4716 Welschenrohr